

Banken streichen Compliance-Stellen

Nachricht vom 30.03.2017

Banken sind immer besser in der Lage, aufsichtsrechtliche Vorgaben zu erfüllen. Im Zuge der Digitalisierung wird daher die absolute Zahl der Beschäftigten in ihren Compliance-Abteilungen in Zukunft sinken.

Über lange Zeit haben Banken ihre Compliance-Abteilungen stets aufgestockt. Neue und schärfere Regelungen seit der Finanzkrise haben für eine Einstellungswelle an Mitarbeitern gesorgt. Wie die Finanznachrichtenagentur Bloomberg nun meldete [1], ist der langanhaltende Trend gestoppt: Übereinstimmend verkünden die Großen der Branche, dass Sie Vorrangnahmen treffen, die Anzahl der Mitarbeiter zu reduzieren.

Warum werden Stellen gekürzt?

Für die Stellenkürzungen gibt es drei Hauptgründe: Zum einen sollen Prozesse automatisiert werden. John Cryan, Vorstandschef der Deutschen Bank, erklärte, dass im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung einige Prozeduren, für die bisher eine manuelle Bearbeitung nötig war, durch digitale Prozesse ersetzt werden können.

Zweitens sind die Bußgelder rückläufig. Die Banken schätzen, dass die schlimmsten Belastungen aus Fehlverhalten in der Vergangenheit wohl vorüber sind. Laut Daten der Boston Consulting Group wurden seit der Finanzkrise 321 Mrd. US-Dollar an Strafen gezahlt. Hauptsächlich für Aufsichtsmängel in den Bereichen Geldwäsche, Marktmanipulation und Terrorismus-Finanzierung.

Und drittens zwingt ein anhaltender Kostendruck die Finanzinstitute dazu, auch im Bereich Compliance den Rotstift anzusetzen – ein Bereich, der bisher gegen Kürzungen immun war.

Kürzungen bei den Großbanken

Die Deutsche Bank ist mit ihren Kürzungsplänen aber nicht allein. Nach Bloomberg-Meldung plant die Royal Bank of Scotland bis zu 2000 Stellen zu streichen. Die Schweizer Großbank UBS plant ebenso Kürzungen und verspricht sich Kostenvorteile durch den Einsatz von Technologie. Und auch Morgan Stanley deutet an, dass die Ausgaben für Compliance sinken

werden. Die Kosten seien auf einem erhöhten Niveau gewesen, während viele Unternehmen das System überarbeitet hätten – diese Investments würden jetzt Früchte tragen.

Weiterführende Literatur

In dem Artikel *Compliance in Zeiten der digitalen Transformation* [2] beschreibt Oliver Hahne, wie die Auswirkungen der Digitalisierung Einfluss nehmen auf Compliance und dass der Mensch doch der wichtigste Faktor ist und bleibt.

Dieter Lützelschwab beschreibt in seinem Artikel *Compliance wird digital: Ein Praxisbericht* [3] die Leistungspotenziale von Online-Plattformen und wie der Digitalisierungsprozess das Compliance-Management erfasst.

Quellen

- [1] <https://www.bloomberg.com/news/articles/2017-03-23/banks-trimming-compliance-staff-as-321-billion-in-fines-abate>
- [2] <https://www.compliancedigital.de/ZRFC.06.2016.247>
- [3] <https://www.compliancedigital.de/ZCG.05.2016.221>

Bundestag beschließt Umsetzung der CSR-Richtlinie

Nachricht vom 15.03.2017

Korruptionsbekämpfung, Umweltschutz, Menschenrechte: Zukünftig müssen große Unternehmen umfassender über nichtfinanzielle Aspekte berichten.

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie sollen Unternehmen mehr Verantwortung für die Auswirkungen ihres Handelns auf die Gesellschaft übernehmen und transparenter werden. Die Bundesregierung sieht in Corporate Social Responsibility eine Verbesserung der Unternehmenskommunikation. Die Regierung gibt Investoren und Verbrauchern über Finanzkennzahlen hinaus eine weitere Entscheidungshilfe an die Hand, ob sie in ein Unternehmen investieren wollen oder Produkte konsumieren möchten.

Wer muss berichten?

Insbesondere große Unternehmen, die am Kapitalmarkt tätig sind, sind von dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz betrof-

fen. Konzerne, Kreditinstitute und Versicherungen mit mehr als 500 Mitarbeitern müssen in Zukunft in ihren Lageberichten die wesentlichen Risiken im Hinblick auf

- Arbeitnehmerbelange,
- Sozialbelange,
- Umweltbelange,
- Achtung der Menschenrechte und
- Korruptionsbekämpfung

ausweisen und Konzepte vorlegen, die deutlich machen, wie das Unternehmen in diesen Belangen vorgeht.

Kritik aus der Wirtschaft

Es gibt allerdings Kritik an dem neuen Gesetz: Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) mahnt, dass auch kleinere Unternehmen von der Umsetzung der Richtlinie mittelbar betroffen sein können. Wenn große Unternehmen gezwungen werden, über die Nachhaltigkeit von ihren Zulieferern, die häufig mittelständische Wirtschaftsunternehmen sind, zu berichten, werden auch die kleineren Unternehmen in die Berichtspflicht einbezogen.

Weiterführende Literatur

Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility gewinnen in jüngster Zeit für Unternehmen, Investoren und die interessierte Öffentlichkeit immer mehr an Bedeutung. Dies betrifft zunehmend auch große und kleine Familienunternehmen. Lesen Sie hierzu den Beitrag von Carmen Mausbach in der aktuellen Ausgabe der ZCG [1]: „Zur Prüfung nichtfinanzieller Informationen im Lagebericht – Corporate Social Responsibility (CSR) im Unternehmensalltag“ [2].

Wie sich bisherige und neue Berichtsformate kombinieren oder integrieren lassen beschreiben Prof. Dr. Edeltraud Günther, Prof. Dr. Alexander Bassan und Dr. Hans-Jürgen Hillmer in ihrem Beitrag „*Implementierungsthesen zum Integrated Reporting – Umsetzung der integrierten Berichterstattung in der Praxis*“ [3], ebenfalls erschienen in der Ausgabe 01/17 der ZCG [4].

Prof. Dr. James Bruton [5] entwickelt in seinem Band „*Corporate Social Responsibility und wirtschaftliches Handeln*“ [6] einen systematischen Zugang zu den wichtigsten Funktionen und Handlungsfeldern von CSR: Vom konzeptionellen Rahmen, Zielen und Strategien bis zur Planung und Implementierung von CSR-Maßnahmen – von CSR-Controlling als einem Instrument zielgerichteter Maßnahmenbewertung zu CSR-Kommunikation und Berichterstattung. Ein prägnanter, gut verständlicher Einstieg mit vielen Fallbeispielen und Übersichten.

Quellen

- [1] https://www.compliancedigital.de/ce/zeitschrift-fuer-corporate-governance-ausgabe-01-2017/_sid/LCOY-408226-laLz/ejournal-archiv.html
- [2] <https://www.compliancedigital.de/ZCG.01.2017.030>
- [3] <https://www.compliancedigital.de/ZCG.01.2017.010>
- [4] https://www.compliancedigital.de/ce/zeitschrift-fuer-corporate-governance-ausgabe-01-2017/_sid/LCOY-408226-laLz/ejournal-archiv.html
- [5] <http://www.esv.info/aktuell/bruton-csr-vom-blendwerk-opportunistischer-pr-aktivitaeten-abgrenzen/id/83619/meldung.html>
- [6] https://www.compliancedigital.de/ce/corporate-social-responsibility-und-wirtschaftliches-handeln/_sid/CPCG-735983-j5UI/ebook.html

Compliance: Verteidigungsministerium rüstet auf

Nachricht vom 13.03.2017

Das Verteidigungsministerium bekommt einen Compliance-Beauftragten. Brigadegeneral Friedhelm Tränapp wurde mit der Aufgabe betraut, ein Compliance-Management-System einzurichten.

In einer Pressemitteilung vom 7. März 2017 vermeldete das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), dass es mit sofortiger Wirkung einen Beauftragten für Compliance einsetzt. Für diese Aufgabe ist Brigadegeneral Friedhelm Tränapp unmittelbar der Leitung des Hauses zugeordnet und verfügt über ein unmittelbares Vortragsrecht. Damit ist er im Ministerium unabhängig von den Fachabteilungen und wird eng mit dem Bereich Recht, der Personalabteilung und der Revision zusammenarbeiten. Unterstützt wird er in seinem Organisationselement Compliance von fünf Mitarbeitern.

Verantwortungsvolle Aufgaben

Die Aufgaben sind herausfordernd: Um die besonders sensiblen Bereiche im Haus zu identifizieren, soll Tränapp zunächst eine Risikoanalyse durchführen und anschließend Handlungsempfehlungen geben. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ministerium wird er als direkter Ansprechpartner für alle Fragen im Bereich Compliance fungieren und für die präventive Beratung verantwortlich sein. Besonders Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter gefährdeter Bereiche – wie der Beschaffung oder wo der regelmäßige Umgang mit Lobbyisten auf der Tagesordnung steht –, werden spezielle Schulungen erhalten und auf die Risiken verstärkt aufmerksam gemacht werden. Auch der Aufbau eines Compliance-Netzwerkes für den ständigen Austausch mit compliance-relevanten Bereichen wie Datenschutz, IT-Sicherheit und Korruptionsprävention steht auf seiner Agenda.

Die Bundeswehr und Compliance-Kultur

In der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung heißt es: „Der umfassende Ansatz soll das Bewusstsein nicht nur für die Bindung an geltendes Recht und Gesetze, sondern auch für ethische Werte wie Integrität ... stärken. Diese Kultur der Regeleinhaltung (Compliance-Kultur) macht Verfahren transparenter, Verantwortlichkeiten sichtbarer und stärkt das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Korrektheit der Ministeriumsarbeit.“

Die Berichterstattung der jüngeren Vergangenheit über die Vorfälle in der Kaserne in Pfullendorf, die Qualität des Militärtransporters A400M und das Dauerthema Rüstungsexporte lassen erkennen: Brigadegeneral Tränapp wird viel zu tun haben, um die Erwartungen zu erfüllen.

Weiterführende Literatur

Wie Sie Führungskräfte, Mitarbeiter und Geschäftspartner erreichen und zielgerichtet einbinden, betrachtet der am 13.3.2017 neu erschienene Band „Compliance-Kommunikation“ [1] von Dr. Katharina Hastenrath.

Quellen

- [1] <http://www.esv.info/978-3-503-16756-2>

Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung

Nachricht vom 06.03.2017

Eigentlich sollte die öffentliche Verwaltung ein Vorbild für Integrität sein. Dennoch findet Korruption immer wieder statt. Unternimmt die öffentliche Verwaltung genug, um Ihre Mitarbeiter zu sensibilisieren?

Um diese Frage zu beantworten, hat das Kommunale Bildungswerk e.V. (KBW) eine

Fachtagung in Berlin zum Thema „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung – Rechtliche Grundlagen, Entwicklungstendenzen, Praxisfragen“ organisiert. Die Veranstaltung war die erste des KBW zu dem Themenbereich Compliance, und erfreute sich mit ca. 90 Teilnehmern recht großen Zuspruchs. Mitarbeiter aus den Kommunalverwaltungen in ganz Deutschland folgten den Ausführungen der vier Referenten und diskutierten mit ihnen.

Organisationale Integrität sichern

Prof. Dr. Carsten Stark von der Hochschule Hof sprach über die organisationale Integrität. Er führte die Skandale bei VW, Siemens, der Deutschen Bank und dem DFB an und bemerkte, dass Korruptionsprobleme in Firmen wie Verwaltungen durch Menschen entstehen: „Der Mensch ist nicht unbedingt korrupt, der Mensch ist bequem“, woraus allzu schnell Verwaltungsvereinfachungen resultieren. Auch in der Tradition sei Korruption begründet. Zuwendungen für Müllmänner, Pflegekräfte, Wahlhelfer und Feuerwehrleute als Dankeschön sind gang und gäbe, aber bereits strafbar.

Auch trage die steigende Komplexität von Rechtsvorschriften zu mehr Korruption ebenso bei wie Konflikte, die entstehen, wenn Mitarbeiter der Verwaltungen Wirtschaftlichkeit, Allgemeinwohl, Bürgerwillen und Recht miteinander vereinbaren müssen. Stark empfiehlt, Compliance organisational stärker zu verankern, um so den Mitarbeitern der Verwaltungen mehr Sicherheit zu geben, und sie in ihrem integren Handeln zu bestärken.

Korruption bei der öffentlichen Beschaffung

Über die Möglichkeiten der Korruption bei der öffentlichen Beschaffung sprach im Anschluss RA Dr. Hartmut A. Grams aus Berlin. Er führte aus, dass man davon ausgehe, dass 95 Prozent aller Korruptionsfälle gar nicht aufgedeckt werden. Auch wenn es die Verpflichtung zur Einhaltung des Vergaberechts gebe, würden Absprachen zwischen Unternehmen dazu führen, dass Scheinangebote bei Ausschreibungen abgegeben werden und somit kein echter Wettbewerb stattfinde. So bekommen in Kartellen organisierte Unternehmen abwechselnd ihre Aufträge.

Andersherum werden Ausschreibungen zum Teil so gestaltet, dass sie genau

einen Wettbewerber ansprechen, der von vornherein den Auftrag bekommen soll. Die Aufdeckung dieser Vergehen gestalte sich sehr schwierig. Auch Geschenke und Einladungen würden Verwaltungsmitarbeiter langfristig zu Gunsten eines Unternehmens beeinflussen. Dr. Grams mahnte daher, die Toleranzschwelle auf Null zu setzen. Es dürfen keine Ausnahmen gemacht werden, nur so könne erreicht werden, „... dass der öffentliche Dienst sauber ist.“

Bestechungstatbestände in der Praxis

Oberstaatsanwältin Cornelia Gädigk von der Staatsanwaltschaft Hamburg referierte zu Bestechungstatbeständen in der Ermittlungspraxis der Staatsanwaltschaften. Sie ermahnte, dass sich in Korruptionsfällen alle Beteiligten strafbar machen – Geber und Nehmer. Essenseinladungen, Formulare mit Blankounterschriften oder Fälle, bei denen die Schlussrechnung auf den Cent mit den angegebenen Preisen im Leistungsverzeichnis übereinstimmen, seien Indizien für die Staatsanwaltschaft. Gädigk ermutigte alle Teilnehmer, frühzeitig die Staatsanwaltschaft einzuschalten, auch bei einem Anfangsverdacht, da Unternehmen wie Behörden selten ausreichende Ermittlungskenntnisse besitzen und durch fehlerhaftes Vorgehen den Täter eher schützen als zur Aufklärung beizutragen.

Zuständigkeit für Compliance in der Behörde

Zum Abschluss sprach Dr. Christian Erdmann über die Zuständigkeit für Compliance in der Behörde. Als Interimsgeschäftsführer der Stadtwerke Potsdam wies er darauf hin, dass zwei Drittel der öffentlichen Mittel in kommunalen Unternehmen verwendet werden und diese für Korruption besonders anfällig seien. Bei den Stadtwerken sei zur Korruptionsbekämpfung ein Ombudsmann eingesetzt, der auch regelmäßig kontaktiert wird. Darüber hinaus habe man einen Antikorruptionsbeauftragten, einen Arbeitskreis Antikorruption sowie ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Zudem führe man regelmäßige Sensibilisierungsmaßnahmen der Mitarbeiter durch. Compliance sei aber mehr als nur Korruptionsüberwachung. Ein Compliance Management System müsse vor allem präventiv wirken und in möglichst vielen Abteilungen verankert sein.

Weiterführende Literatur

Mitarbeiter verstehen und Compliance richtig kommunizieren. Wie dies besser gelingt, zeigen Thomas Schneider und Carina Geckert in dem Band *Verhaltensorientierte Compliance* [1].

Und wie Sie Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität wirksam bekämpfen, beschreiben die Autoren in dem *Handbuch Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität* [2], herausgegeben von Rüdiger Quedenfeld.

Quellen

- [1] https://www.compliancedigital.de/ce/verhaltensorientierte-compliance/_sid/VYQD-480917-2NLg/ebook.html
- [2] https://www.compliancedigital.de/ce/handbuch-bekaempfung-der-geldwaesche-und-wirtschaftskriminalitaet-2/_sid/VYQD-480917-2NLg/ebook.html

Bundesregierung einigt sich auf Geldwäschegesetz

Nachricht vom 23.02.2017

Spätestens seit den Enthüllungen in den *Panama Papers* über Briefkastenfirmen und Steueroasen stellt sich die Frage, wie Geldwäsche besser bekämpft werden kann. Nun gibt es einen Gesetzentwurf.

Nach langer Debatte über die Details hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf beschlossen, der die vierte Geldwäschereichtlinie der EU umsetzt und Präventionsmaßnahmen gegen die Terrorismusfinanzierung stärken soll.

Einführung eines Transparenzregisters

In dem Gesetzentwurf wurden die Voraussetzungen für die Einführung eines zentralen elektronischen Transparenzregisters geschaffen. Mit dessen Hilfe soll es möglich sein, die Hintermänner komplizierter Unternehmenskonstruktionen einfacher zu ermitteln. In dem Transparenzregister werden Angaben zu den „wirtschaftlich Berechtigten“ eines Unternehmens hinterlegt. Damit soll verhindert werden, dass Gesellschaften für Geldwäsche, Steuerbetrug und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden und die Verantwortlichen schneller identifiziert werden können. In das Register dürfen Personen und Unternehmen mit „berech-

tigtem Interesse“ Einsicht nehmen, wie es in dem Beschluss heißt, aber auch Journalisten und Nicht-Regierungsorganisationen. Eine allgemeine Öffnung zur Einsichtnahme für jedermann ist u.a. am Widerstand von Familienunternehmen gescheitert. Sie haben Bedenken geäußert, dass sie dadurch einer erhöhten Gefahr durch Erpressung und Entführung ausgesetzt sind.

Erhöhung der Sorgfaltspflichten

Nach den neuen Beschlüssen der Bundesregierung sollen Händler nun bereits Transaktionen und Geschäftsvorfälle ab 10.000 Euro einer sorgfältigen Prüfung unterziehen, ob Hinweise auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erkennbar sind. Dies gilt allerdings nur für Barzahlungen, die häufig für Geldwäsche genutzt werden. Bisher lag die Grenze bei 15.000 Euro.

Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Wie das Bundesministerium der Finanzen in einer Pressemeldung schreibt, wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), die bisher unter dem Namen Zentralstelle für Verdachtsmeldungen beim BKA angesiedelt war, nun der Generalzolldirektion unterstellt und personell verstärkt werden. Damit sollen schnellere Reaktionen auf Verdachtsmeldungen ermöglicht werden. Zudem hat die FIU von nun an eine wichtige Filterfunktion zu erfüllen: Nur noch „werthaltige“ Verdachtsmeldungen werden an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, um diese zu entlasten. [Mehr zum Thema](#). [1]

Weiterführende Literatur

Die Themen Geldwäschebekämpfung und Wirtschaftskriminalität sind wegen der steigenden organisierten Kriminalität und Terrorismusaktivität heute ein Problem von herausragender Bedeutung. Da die Regelungsmaterie komplex und undurchsichtig ist, sind bestehende Schutzmaßnahmen häufig mangelhaft. Abhilfe schafft das Werk *Handbuch Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität* [2], herausgegeben von Rüdiger Quedenfeld, indem es dem Praktiker einen Prüfungsleitfaden zur Behebung dieser Mängel an die Hand gibt, um ein höchstmögliches Schutzniveau zu erzielen und langfristig zu sichern.

Kreditinstitute sind nach dem Geldwäschegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet, ver-

dächtige Sachverhalte der Strafverfolgung oder der Bankenaufsicht zu melden. Die beiden zugrundeliegenden Vorschriften des Geldwäschegegesetzes und des Wertpapierhandelsgesetzes enthalten jedoch Auslegungsspielraum für die Erfüllung dieser Pflichten. Aber wann genau ist die Pflicht zur Verdachtsmeldung erfüllt? Mit dieser Frage befassen sich Laura Weferling und Oliver Engelbrecht in dem Artikel **WpHG und GwG Verdachtsmeldungen [3]**, erschienen in der Ausgabe 05/2016 der Zeitschrift ZRFC.

Quellen

- [1] https://www.kwgdigital.de/ce/regierungsentwurf-bundeskabinett-billigt-umsetzung-der-vierten-eu-geldwaescherichtlinie/_sid/SZOT-166763-20My/detail.html
- [2] <http://compliance.internal.esvmedien.de/ce/handbuch-bekaempfung-der-geldwaesche-und-wirtschaftskriminalitaet-2/ebook.html>
- [3] <http://compliance.internal.esvmedien.de/ce/wphg-und-gwg-verdachtsmeldungen/detail.html>

Änderungen im DCGK sollen für mehr Transparenz sorgen

Nachricht vom 16.02.2017

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) hat die Beschlüsse für die **Kodexänderungen 2017 [1]** veröffentlicht. Was hat sich geändert und wo gibt es Kritik?

Nachdem bei den Änderungen im Jahr 2015 die **Rolle der Aufsichtsräte [2]** im Mittelpunkt stand, geht es bei der aktuellen Revision um die Schaffung von mehr Transparenz bei der Beurteilung der Unternehmensgovernance. Einige wichtige Änderungen haben wir für Sie zusammengefasst:

Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns und Compliance

Schon in der Präambel hat die Regierungskommission des DCGK eine wichtige Erweiterung vorgenommen. Sie führt den Zusatz ein, dass die Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft nicht nur Legalität, „sondern auch ethisch fundiertes Verhalten“ erfordern und verweist an dieser Stelle nun auf das **Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns [3]**.

Besondere Bedeutung misst die Kommission an gleicher Stelle institutionellen Anlegern bei. Diese sollen „ihre Eigentumsrechte aktiv und verantwortungsvoll

auf der Grundlage von transparenten und die Nachhaltigkeit berücksichtigenden Grundsätzen ausüben“.

Und auch die Ziffer 4.1.3. zum Thema Compliance wurde erweitert. Der Vorstand eines Unternehmens ist nun aufgefordert, die Grundzüge des Compliance-Management-Systems offenzulegen. Daraüber hinaus soll es den Beschäftigten seines Unternehmens in geeigneter Weise ermöglicht werden, „geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben“.

Weitere Änderungen

Ferner empfiehlt die Kommission eine mehrjährige Bemessungsgrundlage der variablen Vorstandsvergütungsbestandteile (Ziffer 4.2.3) sowie eine höhere Transparenz bei den Kriterien zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Ziffer 5.4.1). Auch fordert die Kommission den Aufsichtsratsvorsitzenden auf, in angemessenem Rahmen mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen zu reden – entsprechend den internationalen Best Practice.

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft.

Weiterführende Literatur

Die Beurteilung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsysteins (IKS) durch den Aufsichtsrat wird nicht nur vom Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) eingefordert. Wie sich Existenz, Aufbau und Funktionsfähigkeit eines IKS angemessen überwachen lassen, beschreibt Oliver Bungartz mit Fokus auf die professionelle Mandatsausübung in seinem Buch **Interne Kontrollsysteme (IKS) [4]** – erschienen in der Reihe Edition Governance [5].

Ebenfalls in der Reihe Edition Governance erschienen ist das Werk **Tugenden eines ehrbaren Aufsichtsrats – Leitlinien für nachhaltiges Erfolgsmanagement [6]** von Rudolf X. Ruter. Er beleuchtet darin, wie sich ganz bestimmte Regeln und Tugenden im Geschäftsleben als Leitlinien einer nachhaltigen Unternehmensführung bewähren, mit Fokus auf die besonderen Verantwortlichkeiten in Aufsichtsgremien. Und welche rechtlichen Anforderungen zu beachten sind und wie Sie geeignete Steuerungsinstrumente entwickeln, um kritischen Risiken auch mit knappen Ressourcen zu begegnen, legen Prof. Dr. Thomas Henschel und Ilka Heinze in ihrem Buch **Governance, Risk and Compliance im Mittelstand – Praxisleitfäden für gute Unternehmensführung [7]** dar, zugeschnitten auf die Herausforderungen kleiner und mittlerer Unternehmen.

Quellen

- [1] <http://www.dcgk.de/de/kommission/die-kommission-im-dialog/deteilansicht/kodexanderungen-2017-beschlossen-vorsitzwechsel-zum-1-maerz.html>
- [2] https://compliancedigital.de/ce/dcgk-aenderungen-2015-unterstreichen-rolle-des-aufsichtsrats/_sid/ATNG-928926-cGPH/detail.html
- [3] https://compliancedigital.de/ce/der-ehrbare-kaufmann/_sid/ATNG-928926-cGPH/detail.html
- [4] https://www.compliancedigital.de/ce/interne-kontrollsysteme-iks/_sid/KURF-182383-Bq62/ebook.html
- [5] https://www.esv.info/set/EDG01/_sid/ZFWF-248341-pCA2/katalog.html
- [6] https://compliancedigital.de/ce/tugenden-eines-ehrbaren-aufsichtsrats/_sid/ATNG-928926-cGPH/ebook.html
- [7] https://compliancedigital.de/ce/governance-risk-und-compliance-im-mittelstand/_sid/ATNG-928926-cGPH/ebook.html

Vorstandsvorsitzender der Deutschen Börse unter Druck

Nachricht vom 13.02.2017

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt ermittelt gegen Carsten Kengeter. Als Vorstandsvorsitzender der Deutsche Börse AG, die unverfälschte und sichere Märkte garantieren soll, müsste er die Gefahren kennen.

Carsten Kengeter wird vorgeworfen, in großem Stil Aktien der Deutsche Börse Group gekauft zu haben – des Unternehmens, dessen Chef er selbst ist. Das ist so weit noch nicht verwerflich. Brisant ist aber – wie nun bekannt wurde –, dass Kengeter vor dem Kauf bereits mit dem Wirtschaftsberater von Angela Merkel über eine mögliche Fusion mit der London Stock Exchange gesprochen habe. In dem Gespräch soll er die grundsätzliche Einigkeit über die Fusion bereits bestätigt haben. Die Kenntnis über die Fusionenpläne beider Unternehmen bringt ihn nun in Bedrängnis.

Ermittlungen der Staatsanwaltschaft

Die Frankfurter Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Kengeter wegen Insiderhandels. Wie die Deutsche Börse erklärte, arbeite sie eng mit der Staatsanwaltschaft zusammen, kooperiere und lege alle Erkenntnisse offen, über die sie verfüge. Ob Kengeter sich tatsächlich des Insiderhan-

des schuldig gemacht habe, hängt davon ab, wie weit die Gespräche zum Zeitpunkt des Aktienkaufs mit der London Stock Exchange bereits fortgeschritten waren.

Ungewisser Ausgang

Unangenehm sind die Vorwürfe für das Unternehmen allemal – unabhängig vom Ausgang der Ermittlungen. Wie bekannt wurde, haben sowohl der Aufsichtsrat als auch die Compliance-Abteilung den Aktienkauf von Kengeter zuvor gebilligt. Die Frankfurter Staatsanwaltschaft muss nun herausfinden, wer wann über welche Insider-Informationen verfügte.

Weiterführende Literatur

In dem Artikel „[Marktmanipulation als Verbrechen4/2016 der Wij](#) [2].

Quellen

[1] [https://www.compliencedigital.de/wij.04.2016.215](https://www.compliancedigital.de/wij.04.2016.215)

[2] https://www.compliencedigital.de/ce/wij-journal-der-wirtschaftsstrafrechtlichen-vereinigung-ev-ausgabe-04-2016/_sid/JKCW-603665-FoA2/ejournal-archiv.html

Hohmann-Dennhardt verlässt VW

Nachricht vom 01.02.2017

Nach nur gut einem Jahr im Amt verlässt Dr. Christine Hohmann-Dennhardt wieder die Konzernleitung von Volkswagen. Als Vorstand sollte sie bei der Aufarbeitung der Abgas-Manipulationen mitwirken.

Im Zuge der [Dieselaffäre](#) [1] war die Juristin erst Anfang des Jahres 2016 für den neu geschaffenen [Vorstandsposten für Integrität und Recht](#) [2] geholt worden. Wie VW mitteilte, trennen sich der Konzern und die ehemalige Verfassungsrichterin wieder in gegenseitigem Einvernehmen „aufgrund unterschiedlicher Auffassungen über Verantwortlichkeit und die künf-

tigen operativen Arbeitsstrukturen in ihrem Ressort“. Nach so kurzer Zeit stellt sich die Frage nach den genauen Gründen.

Verschiedene Ursachen

Laut Handelsblatt habe Hohmann-Dennhardt die Erwartungen der Konzernführung der Wolfsburger nicht erfüllen können. Weitere Presseberichte führen die Unzufriedenheit von Teilen des Aufsichtsrats mit ihrer Arbeit an. Der Spiegel spekuliert, dass die Gründe noch woanders liegen: Zum einen habe Hohmann-Dennhardt einen konzerninternen Machtkampf gegen den Chefjuristen Manfred Döss verloren, der das Vertrauen der Eigentümerfamilien Porsche und Piëch besitzt und die Einigung mit den US-Justizbehörden im Abgasskandal ausgehandelt hat. Eine zweite Erklärung sei, dass die einstige Verfassungsrichterin zu gründlich aufklären wollte.

Attraktives Kurzzeit-Engagement

Finanziell war das kurzzeitige Engagement für Hohmann-Dennhardt höchst lukrativ. Laut Medienberichten habe sie mehr als 12 Millionen Euro erhalten. Neben dem Gehalt bekomme sie eine Abfindung in Höhe von zwei Jahresgehältern, weil sie 13 Monate für VW tätig war. Und zusätzlich erhalte sie noch eine Entschädigung dafür, dass sie vorzeitig aus dem Vorstand von Daimler ausgeschieden war, um zu VW wechseln zu können. Bei Daimler hatte sie überzeugt und ein System zur Vermeidung zwielichtiger Machenschaften im Zuge des US-Schmiergeldskandals installiert.

Nachfolgerin bereits gefunden

Die Nachfolgerin steht auch schon fest: Hiltrud Werner übernimmt den vakant gewordenen Vorstandsposten. Sie war bisher die Leiterin der Volkswagen-Konzernrevision und kam zeitgleich mit Hohmann-Dennhardt zu VW. Werner soll die Änderungen in den Compliance-Strukturen vorantreiben.

Es bleibt abzuwarten, wie sich der Schritt auf die Compliance-Bemühungen bei Volkswagen auswirkt.

Weiterführende Literatur

Einen Überblick über alle relevanten Compliance-Bereiche gibt das Buch „[Compliance kompakt: Best Practice im Compliance-Management](#)“ [3] des Herausgebers Stefan Behringer.

Wie Unternehmen Glaubwürdigkeit und Vertrauen zurückgewinnen können, beschreiben die Autoren rund um den Herausgeber Günther X. Ruter in dem Band „[Grundsätze nachhaltiger Unternehmensführung: Erfolg durch verantwortungsvolles Management](#)“ [4].

Über die Führungsaufgaben und Rechtspflichten eines Vorstandes einer Aktiengesellschaft informiert der Band „[Vorstand der AG](#)“ [5], herausgegeben von Dr. Jürgen van Kann. Der Band hilft Ihnen, die wesentlichen Haftungsfällen zu erkennen und zu vermeiden. Behandelt werden auch Themen wie Vergütungsfragen, D&O-Versicherung und Compliance.

Quellen

[1] [https://compliencedigital.de/ce/volkswagen-usa-wo-war-die-compliance/_sid/KMHD-519423-zH0B/detail.html](https://compliancedigital.de/ce/volkswagen-usa-wo-war-die-compliance/_sid/KMHD-519423-zH0B/detail.html)

[2] <https://www.compliencedigital.de/ce/hohmann-dennhardt-uebernimmt-bei-vw/detail.html>

[3] <https://www.compliencedigital.de/ce/compliance-kompakt-5/ebook.html>

[4] <https://www.compliencedigital.de/ce/grundsaeze-nachhaltiger-unternehmensfuehrung-2/ebook.html>

[5] <https://www.compliencedigital.de/ce/vorstand-der-ag-1/ebook.html>

Mit Empathie mehr erfahren

Nachricht vom 31.01.2017

Nicht wenigen Compliance-Verantwortlichen fehlt es häufig an Empathie – so der Eindruck. Wo liegen die Ursachen und was können Compliance-Abteilungen dagegen tun?

Bei Kindern kann man den Mangel testen, anderen Wissen zuzuschreiben, das sich vom eigenen Wissen unterscheidet: Ein Kind schiebt ein Spielzeug unter einen Tisch und verlässt den Raum. Dann kommt ein zweites Kind und versteckt das Spielzeug unter dem Bett. Dieses Kind wird gefragt, wo das erste Kind das Spielzeug suchen wird. Kinder unter vier Jahren entscheiden sich für das Bett, da sie noch nicht nachvollziehen können, dass dem anderen Kind Informationen fehlen, über die man selber verfügt. Diese Erkenntnis setzt sich erst ab dem vierten Lebensjahr durch. Der Test gibt im Übrigen auch Hinweise auf das Vorliegen des Asperger-Syndroms. Als Asperger-Syndrom bezeichnet man eine milde Variante von Autismus, der als tiefgreifende Entwicklungsstörung gilt.

Menschen sind verschieden

Beim menschlichen Naturell gibt es zwei Extreme im Hinblick auf die Fähigkeit zu systematisieren und Empathie zu empfinden. Systematisierende Menschen leiden an einem Mangel zu empfinden. Sie fühlen sich zu technischen Berufen hingezogen. Sollten sie sich hingegen doch für die Betriebswirtschaftslehre entscheiden, neigen sie zu Tätigkeitsfeldern, in denen „richtig“ und „falsch“ eindeutig festliegen, wie im Bereich der Rechnungslegung.

Empathische Menschen hingegen wissen, dass es nicht die „eine“, „richtige“ Antwort gibt. Sie neigen allerdings auch zu geringerer Sorgfalt und sind weniger akkurat beim Ausführen von Aufgaben. Nicht selten ergreifen sie daher soziale Berufe.

Systematisierende Menschen lehnen dagegen Vielschichtigkeit und Unsicherheit entschieden ab: „Es kann doch nicht sein, was nicht sein darf.“ Nichtsprachliche Signale werden daher kaum verstanden und allenfalls widersprüchlich ausgesendet. Die Prüfung eines Agentenvertrages gelingt ihnen hervorragend. Soll hingegen das Verhalten einer Gruppe von Mitarbeitern vor dem Hintergrund externer Partner-Compliance-Vorgaben hinterfragt werden, fehlt ihnen allerdings oft die Fantasie. Solche Gespräche beschränken sich dann primär auf „technische“ Aspekte. Mögliche Indizien werden ignoriert, Hinweisen wird nicht nachgegangen.

Kommt es dann zum sprichwörtlichen Knall, ist das Erstaunen groß. Die Folgen sind nicht eine erhöhte Achtsamkeit, das Aufgreifen schwacher oder widersprüchlicher Signale, sondern die Einführung von weiteren Vorgaben und genaueren Prüfungen. Was nicht funktioniert hat, wird nicht verändert, sondern verschärft. Wo empathische Menschen hinhören und nachfragen, wo sie Unwohlsein beim Gegenüber aufnehmen, nimmt der Systematiker schlicht nichts wahr.

Auf die Mischung kommt es an

Deshalb sollte die Zusammensetzung eines Compliance-Teams Anlass zum Nachdenken geben. Systematisierende Compliance-Officer sind wichtig, ja unverzichtbar. Eine gewisse Anzahl empathischer Mitarbeiter jedoch in gleichem Maße. Vielleicht kann bei der nächsten Einstellung bewusst ein „anderer“ Menschentyp

gesucht werden, die Soziologin statt der Juristin oder der Politikwissenschaftler anstatt des Betriebswirts. Trauen Sie sich!

Serie „Compliance anders“

Teil 1: [Compliance Officer: Fortune müssen sie haben! \[1\]](#)

Teil 2: [Nur wenn gesprochen wird, wird der offene Dialog zur Routine \[2\]](#)

Teil 3: [Wenn der Kollege Marotten zeigt \[3\]](#)

Weiterführende Literatur

Wie sich verhaltensbezogene Einflüsse bei der Entwicklung und Beurteilung der eingesetzten Compliance-Instrumente besser berücksichtigen lassen, stellen Thomas Schneider und Carina Geckert in dem Band „Verhaltensorientierte Compliance: Ansätze und Methoden für die betriebliche Praxis“ [4] vor.

Und wie Compliance zum Thema aller Mitarbeiter wird, veranschaulichen Thomas Schneider und Maike Becker in dem Band „Mitarbeiter-Compliance: Strategien für die erfolgreiche Einbindung“ [5].

Zur Person

Diplom-Kaufmann Thomas Schneider ist für die Corporate Compliance der Knauf Interfer SE verantwortlich, einem führenden Distributions-, Service- und Bearbeitungsunternehmen für Stahl und Aluminium.

Quellen

- [1] https://www.compliancedigital.de/ce/compliance-officer-fortune-muessen-sie-haben/_sid/WLYQ-847172-gK06/detail.html
- [2] [https://www.compliencedigital.de/ce/nur-wenn-gesprochen-wird-wird-der-offene-dialog-zur-routine/_sid/WLYQ-847172-gK06/detail.html](https://www.compliancedigital.de/ce/nur-wenn-gesprochen-wird-wird-der-offene-dialog-zur-routine/_sid/WLYQ-847172-gK06/detail.html)
- [3] [https://www.compliencedigital.de/ce/wenn-der-kollege-marottenzeigt/_sid/WLYQ-847172-gK06/detail.html](https://www.compliancedigital.de/ce/wenn-der-kollege-marottenzeigt/_sid/WLYQ-847172-gK06/detail.html)
- [4] <https://www.compliencedigital.de/ce/verhaltensorientierte-compliance/ebook.html>
- [5] <https://www.compliencedigital.de/ce/mitarbeiter-compliance/ebook.html>

Korruption in Deutschland „stabil“

Nachricht vom 30.01.2017

Transparency International hat den neuen Korruptionswahrnehmungsindex veröffentlicht. Deutschland liegt wie im Vorjahr im weltweiten Vergleich auf Rang 10, im EU-internen Ranking auf Rang 5.

Mit 81 Punkten im Korruptionswahrnehmungsindex der Antikorruptionsorgani-

sation Transparency International bleibt Deutschland weltweit unter den zehn Staaten mit der geringsten gefühlten Korruption im öffentlichen Sektor. Gleichauf liegen Großbritannien und Luxemburg, Platz 1 teilen sich Dänemark und Neuseeland (je 90 Punkte) vor Finnland mit 89 Punkten und Schweden (88). Auf der Skala von 0 bis 100 bedeuten 0 Punkte, dass der Sektor in dem Land als sehr korrupt, 100 Punkte als sehr integer wahrgenommen wird.

Irreguläre Zahlungen steigen auch in Deutschland

Transparency International warnt in seinem Bericht jedoch, dass es sehr wohl Grund zur Sorge um die Integrität des Wirtschaftsstandorts Deutschland gebe. „Irreguläre Zahlungen“, um Vorgänge in den Verwaltungen schneller abzuwickeln zu können oder überhaupt erst zu ermöglichen, steigen seit 2012 an.

Internationale Entwicklung – Korruption nimmt zu

In diesem Jahr hat Transparency International 176 Länder in dem Index aufgelistet, 69% von ihnen haben weniger als 50 Punkte erhalten. Die Organisation bemängelt, dass sich systematische Korruption und soziale Ungleichheit gegenseitig verstärken und damit populistische Politiker begünstigen. „Statt gegen die kapitalistische Vetternwirtschaft vorzugehen, errichten diese Führer oft noch schlimmere Formen korrupter Systeme“, sagt der Vorsitzende der Organisation, José Ugaz. Die Türkei und Ungarn, Länder, in denen autokratische Anführer mehr an Einfluss gewonnen haben, sind in diesem Jahr schwächer eingestuft worden.

Besonders negativ aufgefallen ist Katar (-10 Punkte) aufgrund der Fifa-Skandale, der Ermittlungen bei der Vergabe der Weltmeisterschaft 2022 und den damit zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen.

Aber es gibt auch positive Entwicklungen. In Georgien beispielsweise haben Antikorruptionsreformen durchaus zu Erfolg geführt. Das Land konnte seinen CPI-Wert (Corruption Perceptions Index) von 52 auf 57 Punkte steigern.

Als korruptestes Land gilt im Übrigen Somalia, gefolgt von Südsudan, Nordkorea und Syrien.

Die vollständige Liste aller Länder können Sie [hier \[1\]](#) einsehen.

Weiterführende Literatur

Wie ein zielgerichtetes Korruptionscontrolling zu mehr Transparenz beiträgt und sich mit Funktionsbereichen wie dem Compliance-Management oder der Internen Revision verzahnen lässt, erläutern Dr. Jürgen Stierle und Dr. Helmut Siller im [Praxishandbuch Korruptionscontrolling \[2\]](#).

Und das Fachexpertenteam um Prof. Dr. Matthias S. Fifka und Prof. Dr. Andreas Falke beleuchtet Korruption vielseitig aus gesellschaftlichen, kulturellen, ethischen und ökonomischen Blickwinkeln in dem Band [Korruption als internationales Phänomen \[3\]](#).

Quellen

- [1] <https://www.transparency.de/Tabellarisches-Ranking.2828.0.html>
- [2] <https://www.compliancedigital.de/ce/praxishandbuch-korruptionscontrolling/ebook.html>
- [3] <https://www.compliancedigital.de/ce/korruption-als-internationales-phaenomen/ebook.html>

Compliance Комплаенс 合規



Handbuch Compliance international Recht und Praxis der Korruptionsprävention

Herausgegeben von Dr. Malte Passarge und Prof. Dr. Stefan Behringer
2015, XX, 707 Seiten, fester Einband, € (D) 128,-, ISBN 978-3-503-15649-8

Compliance ist aus dem unternehmerischen Alltag nicht mehr wegzudenken. Doch werden gerade im Mittelstand die Rechtsrisiken internationaler Geschäftsbeziehungen oft unterschätzt. Tatsächlich unterscheiden sich Rechtslage und Rechtspraxis bei Complianceverstößen von Land zu Land erheblich.

Dieses Handbuch gibt einen einzigartigen Überblick über die **Grundlagen compliance-relevanter Rechtsgebiete bedeutender Wirtschaftsnationen**. In den Länderberichten präsentieren hochkarätige Kenner des jeweiligen Landes die **Besonderheiten der Rechtsordnung, einschlägige Compliance-Themen, Haftungsrisiken und Maßnahmen zur Prävention**. Zahlreiche Gesetze werden in Original und Übersetzung synoptisch gegenübergestellt.

Weitere Informationen:  www.ESV.info/15649